



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg

Online-Veranstaltung
„Die Lärmaktionsplanung geht in die 4. Runde“

Dr. Udo Weese

Leiter Referat 43 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Ministerium für Verkehr

25.05.2023



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Agenda

„Es gibt vielerlei Lärm.
Aber es gibt nur eine Stille.“

Kurt Tucholsky (1890 – 1935), Deutscher Journalist und Schriftsteller

● Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung
in Baden-Württemberg

● LAP-Maßnahmen der Kommunen gegen Lärm

● Lärmschutzstrategie Baden-Württemberg

● Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung
Baden-Württemberg

Lärmkartierung in Baden-Württemberg

Aufgaben

- Erfassung und Darstellung des Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm
- Europäisch einheitliche Bewertungsmethoden
(Vergleich Lärmkartierung 2017 mit 2022 allerdings nur eingeschränkt möglich)

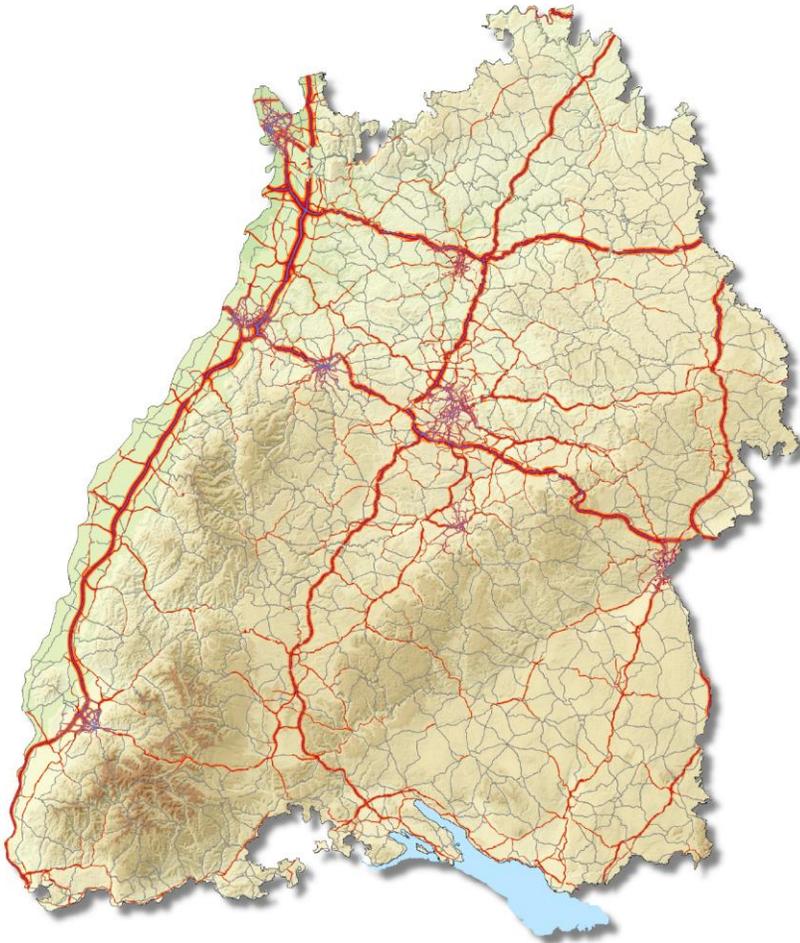
Zuständigkeiten

- Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW)
 - Hauptverkehrsstraßen >3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag), nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen >50.000 Bewegungen/Jahr (Flughafen Stuttgart)
- Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
 - bundeseigene Haupteisenbahnstrecken >30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)
- Ballungsräume (>100.000 Einwohner)
 - auch sonstige lärmrelevante Straßen, Schienenwege und Flughäfen, Industrie

Fristen

- 30. Juni 2007
- 30. Juni 2012
- 30. Juni 2017
- 30. Juni 2022 (für HVS verspätet!)
- ...

Lärmkartierung Straßen und Schienenwege



- 2022 erstmals europäisch harmonisierte Berechnungsverfahren (**CNOSSOS**)
Neu: BUB und BEB
 - neues **statistisches Verfahren** zur Ermittlung der Lärmbetroffenen
 - Neuerung ggü. VBEB: **Median-Verfahren**, d. h. Bewohner werden nunmehr der lauterer Gebäude-Vorderseite zugeordnet.
- deutliche Zunahme der Belastetenzahlen im Vergleich zu bisherigen Kartierungsrunden

Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg

Aufgaben

- Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen auf Basis der Lärmkarten und Vor-Ort Situation
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission

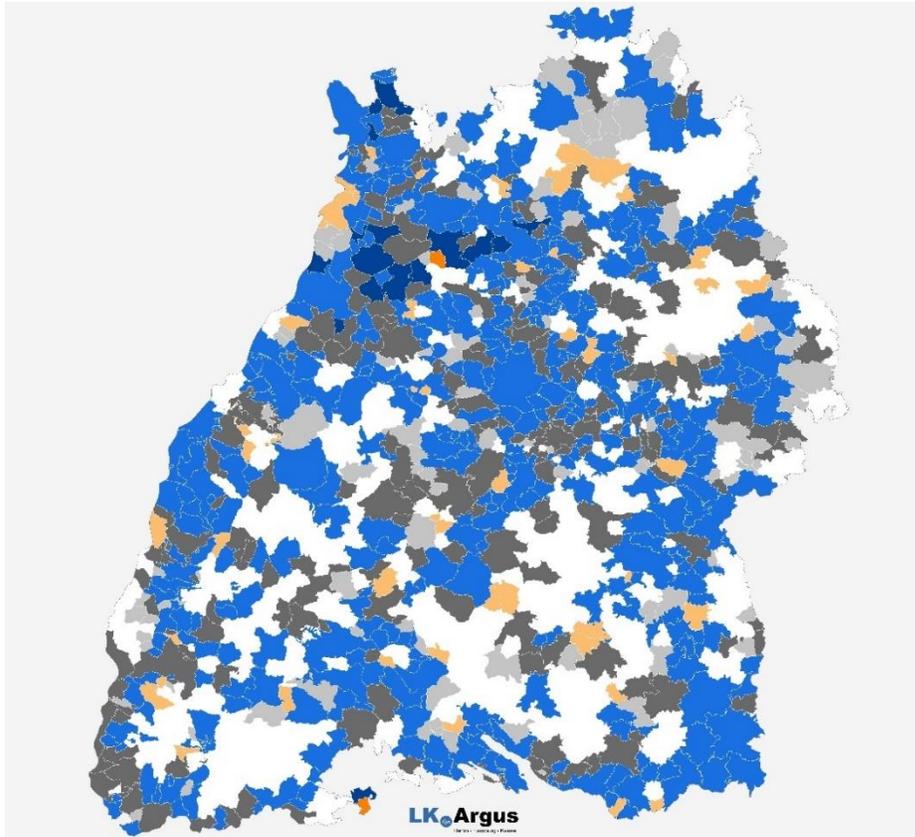
Zuständigkeiten

- Städte und Gemeinden, Ballungsräume
- Eisenbahn-Bundesamt für bundeseigene Haupteisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit
- Regierungspräsidium Stuttgart für den Flughafen Stuttgart

Fristen

- 18. Juli 2008
- 18. Juli 2013
- 18. Juli 2018
- 18. Juli 2024 (zukünftig 2 Jahre zwischen Lärmkartierung und Abschluss LAP)
- ...

Meldungen zur Lärmaktionsplanung in BW (Stichtag: 17.11.2022)



- 423 Lärmaktionspläne für Ballungsräume und Hauptverkehrsstraßen (nicht älter als 5 Jahre)
- davon 410 Pläne der dritten Runde
- 11 LAP-Meldungen zu nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- Meldung zur Lärmaktionsplanung:
59 Prozent der lärmkartierten Gemeinden
38 Prozent aller Gemeinden in BW

Quelle: LK Argus im Auftrag VM BW - Auswertung der Meldungen zur Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg, 2021

LAP-Maßnahmen der Kommunen gegen Lärm

Geplante Maßnahmen im Bereich ...	Bereits vorhandene Maßnahmen		Geplante LAP-Maßnahmen		Summe	
Verkehr	486	51 %	617	58 %	1.103	55 %
Fahrbahnbelag / Gleise	133	14 %	183	17 %	316	16 %
Schallschutzwände, -wälle	161	17 %	64	6 %	225	11 %
Schallschutzfenster	122	13 %	116	11 %	238	12 %
Städtebauliche Maßnahmen	31	3 %	54	5 %	85	4 %
Sonstige	13	1 %	26	2 %	39	2 %
Summe	946	100 %	1.060	100 %	2.006	100 %

Quelle: LK Argus im Auftrag VM BW - Auswertung der Meldungen zur Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg, 2021

- häufigste LAP-Maßnahmen:
Geschwindigkeitsreduzierungen
Sanierung des Fahrbahnbelags
- städtebauliche Maßnahmen:
häufig Festsetzung in Bebauungsplänen
- Sonstige Maßnahmen
häufig innovative Ansätze:
 - Förderung von E-Mobilität
 - Carsharing
 - Mobilitätskonzepte

Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten

Empfehlungen für künftige kommunale Lärmaktionsplanung

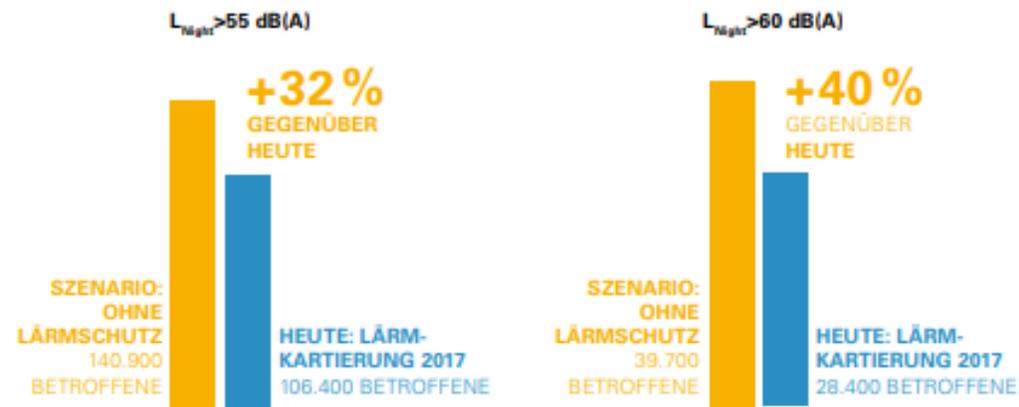
- in die Zukunft gerichtete Maßnahmenplanung
 - nicht nur (oft isoliert) „Tempo 30“ und lärmarme Beläge
 - auch planerische Ansätze zur Verkehrsentwicklung, städtebaulichen Entwicklung und Straßenraumgestaltung
 - Ziel: lebendige, ruhige und sichere Ortsdurchfahrten
- entsprechenden LGVFG-Fördertatbestände wurden ergänzt

Szenarien-Untersuchung des VM BW

Szenario 1 ohne Lärmschutz

Szenario 2 Lärmschutz – Vision

ERFOLGE BEREITS UMGESETZTER LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN AN STRASSEN
IN BADEN-WÜRTTEMBERG



TEMPO 30 UND FLÜSTERASPHALT: VISION FÜR LEISERE STRASSEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG



Lärmschutzstrategie Baden-Württemberg



Lärmschutzstrategie Baden-Württemberg

Handlungsmöglichkeiten erweitern

- fachrechtliche **Regelungen für bestehende Straßen und Schienenwege** schaffen
- **Lärmwerte 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts** als Schutzziele verankern
- **Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** (bspw. Tempo 30) erleichtern
- **Gesamtlärmbetrachtung von Straße und Schiene** einführen

Handlungsmöglichkeiten nutzen

- **Lärmaktionsplanung der Städte und Gemeinden** stärken
- kommunale **Lärmschutzmaßnahmen fördern** (LGVFG)
- **Mobilitäts- und Antriebswende** forcieren
- **Mobilität, Klima und Lärmschutz** zusammendenken

Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung



Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg

Neufassung Kooperationserlass-Lärmaktionsplan

08.02.2023



- **Neue formale Anforderungen** an die Lärmaktionsplanung (EUGH-Urteil)
- Neue formale Anforderungen hinsichtlich der EU-Berichterstattung
- Festlegungen zu **Verwaltungsvereinfachung** und **Beschleunigung**
 - u.a. Einführung RLS19 als Berechnungsverfahren (Datenbereitstellung RLS19 und Schall 03 durch das Land)
 - Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Regierungspräsidien bei innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen
- ein stärker am Gesundheitsschutz der Lärmbetroffenen orientiertes Ermessen
- Spannungsfeld ÖPNV

Ermessensausübung bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen

- verbesserte Rahmenbedingungen für den Schutz vor Lärm -

2012

- ab 70/60 dB(A) tags/nachts verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten
- ab 73/63 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung

2018

- ab 70/60 dB(A) tags/nachts verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten
- bereits ab 65/55 im Rahmen der LAP

2023

- ab 65/55 dB(A) tags/nachts verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten
- ab 67/57 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung
- spätestens ab 70/60 dB(A) Überschreiten der grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung

LärmKongress 2023

LärmKongress
2023



22./23. Juni 2023

Anmeldung über laermkongress2023.de

Vielen Dank!

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5830

Fax: 0711 231-5899

poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de

